



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**11. Jahrgang**

**Potsdam, den 23. Februar 2000**

**Nummer 7**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Auslandsumzugskostenverordnung - AUV - Durchführungshinweise des Auswärtigen Amtes zur AUV - .....	66
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Änderung der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III - Verstärkte Förderung -“ .....	66
Hinweis zu einer Änderung bei der Beantragung von Zuwendungen nach der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung der Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Land Brandenburg“ .....	67
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 7/2000</b>	

**Auslandszugskostenverordnung – AUV –  
– Durchführungshinweise  
des Auswärtigen Amtes zur AUV –**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
15.3 – 2723 – 2  
Vom 28. Januar 2000

Dem Ministerium der Finanzen – Referat 15 – werden Rundschreiben des Auswärtigen Amtes (AA) zur Durchführung einzelner oder mehrerer Vorschriften der AUV übersandt.

In Ergänzung des Rundschreibens vom 22. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 112) liegen dem Ministerium der Finanzen weitere nachstehende Durchführungsvorschriften des Auswärtigen Amtes vor:

1. Abschluss von Rahmenverträgen für Auslandszüge mit Wirkung vom 1. April 1999 – Rundschreiben des AA vom 30. April 1999 – (GMBI S. 410).
2. Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandszügen (RLTV) vom 1. Oktober 1997 – Änderungen der Beitragstabelle B – Rundschreiben des AA vom 3. Mai 1999 – (GMBI S. 410).
3. Übersicht über die Pauschalbeträge nach den §§ 10 bis 13 der AUV – Rundschreiben des AA vom 17. Mai 1999 – 113-9-4-134.00 –.

Bei dringendem Anwendungsbedarf werden benötigte Durchführungsvorschriften auf Anforderung übersandt.

**Änderung der „Richtlinie des Ministeriums für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur  
Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen  
gemäß § 266 SGB III - Verstärkte Förderung -“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
Vom 18. Januar 2000

Die „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III - Verstärkte Förderung -“ vom 20. Februar 1998 (ABl. S. 366) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1.1 erhält folgenden Wortlaut:

„1.1 Das Land Brandenburg kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) im Rahmen der verstärkten Förderung gemäß § 266 Sozialgesetzbuch III (SGB III) gewähren. Grundlage für die Förderung sind die Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit für die ver-

stärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III. Landesrechtliche Vorschriften, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), kommen nur dann zur Anwendung, soweit der Regelungstatbestand nicht durch die Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit erfasst ist.“

2. Die Nummer 4.4 entfällt.
3. Die Nummer 5.5.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

„5.5.2.2 die Maßnahmen an Wirtschaftsunternehmen vergeben werden (Vergabe-ABM).“

4. Die Nummer 6 erhält folgenden Wortlaut:

„6. Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren:

Anträge auf Förderung der Sachausgaben sind zusammen mit dem Antrag auf Förderung der Personalausgaben schriftlich bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme durchgeführt werden soll. Dabei sind die Vordrucke der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu nutzen.

- 6.2 Bewilligungsverfahren:

Die Antragsprüfung und Bewilligung erfolgt durch das zuständige Arbeitsamt.

- 6.3 Auszahlungsverfahren:

Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt auf Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers durch das zuständige Arbeitsamt nach den hierfür einschlägigen Vorschriften zur Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung.

- 6.4 Verwendungsnachweisverfahren:

Die dem Förderungszweck entsprechende Verwendung des Landeszuschusses ist im Rahmen der Gesamtabrechnung dem Arbeitsamt gegenüber nachzuweisen.

- 6.5 Zu beachtende Vorschriften:

- 6.5.1 Bewilligung und Abrechnung der Zuwendung sowie Nachweis und Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften der Bundesanstalt für Arbeit.

- 6.5.2 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen kann durch Erlass weiterer Regelungen Einzelheiten zur Steigerung des Frauenanteils an den Förderfällen (1.2) festlegen.

6.6 Statistik:

Zur Erstellung einer Förderstatistik erfassen die Arbeitsämter Informationen zur Höhe der gebundenen und ausgezahlten Landesmittel.”

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

**Hinweis zu einer Änderung bei der Beantragung von Zuwendungen nach der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung der Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Land Brandenburg“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
Vom 12. Januar 2000

Ab 1. Januar 2000 können nur solche Klein- und Mittelbetriebe eine Förderung nach der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung der Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Land Brandenburg vom 9. Februar 1999 (ABl. S. 226) erhalten, deren Beschäftigtenanzahl höchstens 250 beträgt.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

---

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0